

12.7.2019

GfH-BVDH-Stellungnahme

Darstellung des Gesundheitsberufs

„Fachhumangenetiker/in“

für das Gesamtkonzept zur Neuordnung und Stärkung der Ausbildung der Gesundheitsfachberufe

Der enorme Erkenntnisfortschritt auf dem Gebiet der Humangenetik, die rasanten methodischen Entwicklungen im Bereich der humangenetischen Diagnostik und Versorgung sowie die Erzeugung großer genetischer Datenmengen führen zu einem wachsenden Bedarf an qualifizierten Naturwissenschaftlern, welche die Fachärzte für Humangenetik in der genetischen Labordiagnostik unterstützen. Um die für eine moderne genetische Diagnostik als Basis einer zielgerichteten Behandlung genetisch bedingter Erkrankungen erforderlichen personellen Ressourcen zu schaffen, müssen die vorhandenen, sehr begrenzten Kapazitäten erweitert werden. Darauf hat auch die Gendiagnostik-Kommission in ihrem 3. Tätigkeitsbericht ausdrücklich hingewiesen¹.

Zur Verbesserung der humangenetischen Diagnostik hat die Deutsche Gesellschaft für Humangenetik (GfH) schon 1983 eine curriculäre Weiterbildungsordnung für Naturwissenschaftler zur *Fachhumangenetikerin* / zum *Fachhumangenetiker** beschlossen². Bereits jetzt sind daher auf akademischer Ebene neben Fachärztinnen und Fachärzten für Humangenetik auch *Fachhumangenetiker/ Fachhumangenetikerinnen* (GfH) maßgeblich an der genetischen Diagnostik beteiligt. Entsprechend der aktuellen Weiterbildungsordnung zum Erwerb der Berufsbezeichnung "Fachhumangenetiker/-in GfH" erfolgt die fachliche Weiterbildung nach einem abgeschlossenen naturwissenschaftlichen Hochschulstudium durch eine 5-jährige berufsbegleitende Weiterbildung. Die verliehene Berufsbezeichnung ist ein Nachweis für die besondere fachliche Kompetenz im Bereich humangenetischer Diagnostik und befähigt damit zur selbständigen und eigenverantwortlichen Tätigkeit in der Humangenetik unter der klinischen Verantwortung eines Facharztes/ Fachärztin für Humangenetik. Aufgrund ihres umfangreichen Aufgabengebietes sind *Fachhumangenetiker* inzwischen unverzichtbar, wenn es um die Patientenversorgung auf dem Gebiet der Humangenetik geht. Ihnen obliegen die Planung und technische Leitung der Untersuchungsdurchführung incl. Etablierung und Validierung der Verfahren, die Auswertung, die Interpretation der Laborergebnisse und Befunderstellung vor medizinischer Validierung durch Fachärzte/ Fachärztinnen für Humangenetik sowie die Qualitätssicherung im humangenetischen Labor (entsprechend der DIN ISO15189 bzw. RiliBÄK etc.).

Deutsche Gesellschaft für Humangenetik
(GfH) e.V.

Vorstand im Sinne des §26 BGB

Präsidentin

Prof. Dr. Brigitte Schlegelberger, Hannover

Vizepräsidenten

Prof. Dr. Thomas Eggermann, Aachen
Prof. Dr. Olaf Rieß, Tübingen

GfH-Geschäftsstelle

Inselkammerstr. 2
D-82008 München-Unterhaching
Tel. +49-(0)89 / 55 02 78 55
Fax +49-(0)89 / 55 02 78 56
organisation@gfhev.de

Vereinsregister München

VR 12341
Finanzamt München f. Körperschaften
Steuernummer 143/212/60471
UID DE 245 88 70 21

Berufsverband Deutscher Humangenetiker
(BVDH) e.V.

Präsident

Dr. med. Nicolai Kohlschmidt

Geschäftsstelle

Liniestraße 127
D-10115 Berlin

Tel. +49-(0)30-55 95 44 11
Fax +49-(0)30-55 95 44 14

info@bvdh.de
www.bvdh.de

**Darstellung des Gesundheitsberufs „Fachhumangenetiker“
für das Gesamtkonzept zur Neuordnung und Stärkung der
Ausbildung der Gesundheitsfachberufe**

Die Anerkennung der Berufsbezeichnung *Fachhumangenetiker/ Fachhumangenetikerin* (GfH) ist auf europäischer Ebene durch das European Board of Medical Genetics (EBMG) der European Society of Human Genetics (ESHG) mit der Etablierung des *Clinical Laboratory Geneticist (CLG)* erfolgt³. Entsprechend der Weiterbildung für Fachhumangenetiker (GfH) hat die ESHG ein Curriculum erarbeitet, das einer europaweiten Vereinheitlichung der Kompetenz der Fachwissenschaftler im Bereich Humangenetik zur weiteren Optimierung der Patientenversorgung dient.

Die Deutsche Gesellschaft für Humangenetik (GfH) und die ESHG haben sich stets für eine strukturierte, curriculäre Weiterbildung von Naturwissenschaftlern in der humangenetischen Labordiagnostik engagiert. Die GfH setzt sich daher nun auch für die staatliche Anerkennung des Gesundheitsfachberufs *Fachhumangenetiker* ein.

I) Berufsgesetze

Während es in Deutschland für die Ausübung einiger staatlich anerkannter Gesundheitsberufe gesetzliche (z.B. MTA-Gesetz, Hebammengesetz) oder untergesetzliche Regelungen (z.B. Bundesmantelvertrag für Ärzte etc.) gibt, welche u.a. die Delegierbarkeit und Substitution ärztlicher Tätigkeiten in interdisziplinär arbeitenden Teams klar regeln, ist die Ausübung nicht staatlich anerkannter Gesundheitsberufe (z.B. Fachhumangenetiker) nicht normativ geregelt. Ein allgemeines Heilberufe-Gesetz für alle Gesundheitsberufe könnte mehr Rechtssicherheit schaffen und eine effiziente Zusammenarbeit verschiedener Berufsgruppen bei klar abgegrenzten Verantwortlichkeiten ermöglichen.

II) Weiterbildung

Die fünfjährige Weiterbildung erfolgt auf der Basis einer Weiterbildungsordnung, die alle fünf Jahre durch die von der GfH eingesetzte Kommission „Fachhumangenetiker GfH“ aktualisiert und von der GfH-Mitgliederversammlung entsprechend dem rasanten Wissenszuwachs in der Humangenetik angepasst und bestätigt wird. Sie erfolgt berufsbegleitend an einer humangenetischen Einrichtung mit durch die GfH zuerkannter Weiterbildungsberechtigung. Neben dem Erwerb von Fachkenntnissen zielt die Weiterbildung auf die Befähigung ab, humangenetische Laboruntersuchungen zu entwickeln, zu implementieren, zu validieren und die Resultate basierend auf der aktuellen wissenschaftlichen Datenlage zu bewerten. Nach erfolgreicher Abschlussprüfung vor einer von der Deutschen Gesellschaft für Humangenetik eingesetzten Kommission wird durch die GfH die Berufsbezeichnung „Fachhumangenetikerin/Fachhumangenetiker (GfH)“ zuerkannt. Eine internationale Vergleichbarkeit des *Fachhumangenetikers* ist durch Anerkennung der Berufsbezeichnung durch das European Board of Medical Genetics (EBMG) der European Society of Human Genetics gewährleistet³, so dass Fachhumangenetiker GfH auf Antrag beim EBMG den Titel *Clinical Laboratory Geneticist* führen können.

III) Kompetenzerweiterung / neue Aufgaben und Übertragung einer höheren Verantwortung

Für eine effiziente Zusammenarbeit von Fachärzten für Humangenetik mit *Fachhumangenetikern* sind, wie auch in einer befürwortenden Stellungnahme im Deutschen Ärzteblatt 2013 dargelegt⁴, keine Gesetzesänderungen notwendig. So stellt z.B. das Gendiagnostikgesetz (GenDG) explizit fest, dass „die genetische Analyse einer genetischen Probe ... nur im Rahmen einer genetischen Untersuchung von der verantwortlichen ärztlichen Person oder durch von dieser beauftragte Personen oder Einrichtungen vorgenommen

**Darstellung des Gesundheitsberufs „Fachhumangenetiker“
für das Gesamtkonzept zur Neuordnung und Stärkung der
Ausbildung der Gesundheitsfachberufe**

werden“ darf (§7(2) GenDG), wobei die Indikationsstellung und die abschließende medizinische Validierung von genetischen Befunden durch den Facharzt/ die Fachärztin für Humangenetik erfolgt. Die klinische Verantwortung verbleibt somit uneingeschränkt beim Facharzt für Humangenetik/ bei der Fachärztin für Humangenetik.

Die staatliche Anerkennung des Berufsbildes des *Fachhumangenetikers* würde der bereits jetzt in Deutschland praktizierten Unterstützung der Fachärzte für Humangenetik im humangenetischen Labor durch dafür qualifizierte Naturwissenschaftlicher (Fachhumangenetiker) Rechnung tragen.

IV) Akademisierung

Wie bereits ausgeführt, erfordert der Beruf des *Fachhumangenetiker* umfassende Fachkenntnisse und Erfahrungen in der hochspezialisierten genetischen Diagnostik. Derartig spezialisiertes Wissen kann – nach vorausgegangenem Erwerb eines naturwissenschaftlichen Hochschulstudiums – nur im Rahmen einer beruflichen Weiterbildung an einer zur Weiterbildung befugten Einrichtung erworben werden.

V) Lehrpersonal

Die Weiterbildung erfolgt berufsbegleitend an humangenetischen Einrichtungen durch Fachärzte für Humangenetik und Fachhumangenetiker. Sie wird ergänzt durch Teilnahme an externen Fortbildungsveranstaltungen, deren Umfang in der o.g. Weiterbildungsordnung geregelt ist.

VI) Finanzierung

Die Weiterbildung erfolgt berufsbegleitend, eine Ausbildungsvergütung ist deshalb nicht erforderlich. Ebenso entstehen den Weiterbildungseinrichtungen keine zusätzlichen Kosten.



Prof. Dr. med. Brigitte Schlegelberger
GfH-Präsidentin



Prof. Dr. Jürgen Kunz
Vizepräsident BVDH e.V.

¹ 3. Tätigkeitsbericht der Gendiagnostik-Kommission, Seite 56.

² https://gfhev.de/de/aus_weiterbildung/fachhumangenetiker/index.htm

³ Liehr et al. European registration process for Clinical Laboratory Geneticists in genetic healthcare. Eur J Hum Genet. 2017;25:515-519

⁴ Schmidtke & Rübing, Deutsches Ärzteblatt 2013;110:A1248-1250

*) (m,w,d)